

**Ziff. 21 Art. 60 Abs. 2***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Bischof, Eder, Häberli-Koller, Hefti)

... von 10 Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem ...

**Ch. 21 art. 60 al. 2***Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Bischof, Eder, Häberli-Koller, Hefti)

... par 10 ans à compter du jour où ...

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit**Adopté selon la proposition de la minorité***Ziff. 22–29***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 22–29***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.100/1201)*

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(8 Enthaltungen)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté*

15.3335

**Motion Lustenberger Ruedi.  
Für eine stärkere Berücksichtigung  
der nationalen Rechtsordnungen  
am Europäischen Gerichtshof  
für Menschenrechte****Motion Lustenberger Ruedi.  
La Cour européenne  
des droits de l'homme  
doit mieux tenir compte  
des ordres juridiques nationaux**

Nationalrat/Conseil national 19.06.15

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.15

**Le président** (Comte Raphaël, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis. La commission propose, par 7 voix contre 3 et 2 abstentions, d'adopter la motion. Le Conseil fédéral propose également l'adoption de la motion.

**Häberli-Koller** Brigitte (C, TG), für die Kommission: Die Kommission für Rechtsfragen hat an der Sitzung vom 8. Oktober 2015 die von Nationalrat Ruedi Lustenberger am 20. März 2015 eingereichte und vom Nationalrat am 19. Juni ohne Gegenstimme angenommene Motion vorberaten. Der Bundesrat soll mit dieser Motion beauftragt werden, sich auf allen relevanten Ebenen, insbesondere beim Europarat, vermehrt für die Einhaltung und Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips und die Berücksichtigung der nationalen Rechtsordnungen bei der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) einzusetzen.

In der Begründung der Motion führt der Motionär unter anderem aus, dass es weitgehend unbestritten ist, dass die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK) eine wichtige Errungenschaft der Nachkriegszeit in Europa darstellt. Deshalb ist auch die Eidgenossenschaft seit 1974 Mitglied der EMRK. Zu den allgemeinen Prinzipien der EMRK gehört der Grundsatz der Subsidiarität. Das heisst, dass die Rechtsschutzmechanismen der EMRK nachrangig zum nationalen Grundrechtsschutz greifen. Das Verfahren vor dem EGMR soll nur ein Sicherheitsnetz sein und einen Mindeststandard sichern. Urteile des EGMR gaben in jüngster Vergangenheit Anlass zu Kritik. Gemäss den Ausführungen des Motionärs greifen die Urteile je länger, je mehr zum Teil unverhältnismässig stark in den historisch gewachsenen, demokratisch legitimen Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten ein. Das Subsidiaritätsprinzip bei der Rechtsprechung des EGMR soll künftig stärker berücksichtigt werden. Der EGMR soll offensichtliche Diskriminierungen ahnden, nicht aber die nationale Rechtsordnung und Rechtsprechung unterlaufen; so der Begründungstext. Der Bundesrat soll mit dieser Motion deshalb beauftragt werden, im Europarat und in seinen Organen auf eine solche Änderung hinzuwirken.

Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates teilt die Auffassung, welche auch der Bundesrat vertritt, nämlich dass der Bundesrat sich dafür einsetzen soll, dass das Subsidiaritätsprinzip in der Strassburger Rechtsprechung gebührende Beachtung findet. Diese Stossrichtung findet ihren Niederschlag auch im Protokoll Nr. 15 über die Änderung der EMRK; das ist das Geschäft 15.030, das der Nationalrat bereits genehmigt hat. Mit dieser Motion soll nun dem Bundesrat ein Auftrag für ein zusätzliches Engagement erteilt werden, was die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips unterstreicht und eine entsprechende Signalwirkung haben soll. Der Nationalrat hat die Motion, wie bereits eingangs ausgeführt, ohne Gegenstimme angenommen. Auch der Bundesrat spricht sich für die Annahme der Motion aus.

Ebenso beantragt Ihnen Ihre Kommission für Rechtsfragen mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diese Motion anzunehmen.

*Angenommen – Adopté*

11.3767

**Motion Rickli Natalie Simone.  
Keine Hafturlaube  
und Ausgänge für Verwahrte  
Motion Rickli Natalie Simone.  
Halte aux congés et aux sorties  
pour les personnes internées**

Nationalrat/Conseil national 23.09.13

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.15

*Antrag der Mehrheit*

Annahme der modifizierten Motion

*Antrag der Minderheit*

(Janiak, Cramer, Levrat, Savary, Seydoux, Stadler Markus)  
Ablehnung der Motion

*Proposition de la majorité*

Adopter la motion modifiée

*Proposition de la minorité*

(Janiak, Cramer, Levrat, Savary, Seydoux, Stadler Markus)  
Rejeter la motion

**Präsident** (Bischofberger Ivo, erster Vizepräsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Mehrheit der Kommission beantragt die Annahme der Motion gemäss ihrem Änderungsantrag in Ziffer 4 des Berichtes. Eine Minderheit und der Bundesrat beantragen die Ablehnung der Motion.

**Häberli-Koller** Brigitte (C, TG), für die Kommission: Die Kommission für Rechtsfragen hat an der Sitzung vom 1. September dieses Jahres die von Nationalrätin Natalie Rickli am 12. September 2011 eingereichte und vom Nationalrat angenommene Motion vorberaten und empfiehlt Ihnen mit 7 zu 6 Stimmen, die abgeänderte Motion anzunehmen.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Artikel 64 des Strafgesetzbuches vorzulegen, wonach Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte ausgeschlossen sind. Die Mehrheit der Kommission beantragt, diese Motion wie folgt abzuändern: «Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine dahingehende Änderung von Artikel 64 StGB vorzulegen, dass unbegleitete Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte ausgeschlossen sind.»

Die – wenn auch knappe – Mehrheit unserer Kommission sieht auf diesem Gebiet Handlungsbedarf, um die Risiken schwerer Straftaten durch Verwahrte im Zusammenhang mit Hafturlauben und Ausgängen weiter zu reduzieren. Der ursprüngliche Motionstext soll deshalb abgeändert bzw. ergänzt werden, sodass unbegleitete Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte ausgeschlossen sind. Damit erhält der Motionstext eine risikorelevante Präzisierung und, wie die Mehrheit der Kommission meint, einen praxistauglichen Umsetzungsauftrag.

Verschiedene tragische Ereignisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Hafturlaube und Ausgänge von Verwahrten ein Risiko darstellen. Auch wenn zuzugeben ist, dass es sich nicht um zahlreiche Fälle handelt, ist es durchaus ein anzustrebendes Ziel, mit dem Verbot von unbegleiteten Hafturlauben und Ausgängen das Risiko von weiteren schrecklichen Taten in Zukunft weiter zu vermindern oder gar zu vermeiden.

Der Bundesrat beantragt unter anderem wegen der seiner Ansicht nach hohen Bedeutung von Vollzugsöffnungen für die Erstellung einer Prognose über die Gemeingefährlichkeit eines Täters, diese Motion abzulehnen. Eine Kommissionsminderheit beantragt Ablehnung und lehnt sich dabei an die Begründung des Bundesrates an, weil mit einer Verschärfung des Vollzugsregimes die Erstellung einer umfassenden Prognose über die Gemeingefährlichkeit erschwert würde. Im Namen der Mehrheit der Kommission bitte ich Sie, diese Motion mit abgeändertem Text anzunehmen.

**Janiak** Claude (S, BL): Dieser Vorstoss ist, einmal mehr, die unmittelbare Folge eines tragischen Ereignisses. Ein Fall, wie er immer wieder, auch bei Nichtverwahrten und vermeintlich Unbescholtenen, vorkommen kann und vorkommen wird, ist Anlass für eine Motion. Ich bin immer skeptisch, wenn solche Fälle gleich Anlass zu einer Gesetzesänderung sein sollen. Ich stelle fest, der Glaube, man könne mittels Gesetzen alle Scheusslichkeiten, die von menschlichen Existenzen ausgehen, ausschliessen, scheint unerschütterlich zu sein.

Schauen wir doch zuerst einmal, wie sich die geltende Gesetzgebung präsentiert. Sie erinnern sich an die Verwahrungs-Initiative, an Artikel 123a der Bundesverfassung. Die-

ser Artikel sieht vor, dass für lebenslänglich Verwahrte eine frühzeitige Entlassung und Hafturlaub ausgeschlossen sind, und das ist auch in Artikel 84 des Strafgesetzbuches aufgenommen worden, nämlich in Absatz 6bis, in dem es heisst: «Lebenslänglich verwahrten Straftätern werden ... keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen gewährt.» Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen lebenslanger und normaler Verwahrung. Bei der lebenslangen Verwahrung ist Urlaub also bereits heute ausgeschlossen, bei der normalen Verwahrung hingegen nicht.

Das Bundesgericht misst der Sicherheit bei Vollzugsöffnungen grosses Gewicht bei. Es betont, dass die sogenannten Ausgänge vollzugsrechtlich gesehen Urlaube sind. Im Strafgesetzbuch ist in Artikel 84 von «Urlauben» die Rede, nicht von «Ausgängen». Die «Ausgänge», von denen man in der Motion umgangssprachlich spricht, sind technisch gesehen «Urlaube». Sie können nur bewilligt werden, wenn eine der drei Voraussetzungen gemäss Artikel 84 Absatz 6 StGB erfüllt ist: erstens die Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zweitens die Vorbereitung der Entlassung oder drittens besondere Gründe, namentlich die Verrichtung unaufschiebbarer Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der Eingewiesenen ausserhalb der Anstalt unerlässlich ist.

Zentral ist die Frage des sogenannten humanitären Ausgangs. Das Bundesgericht erteilt diesem eine klare Absage. Allein Artikel 84 ist für Urlaube beziehungsweise Ausgänge massgebend. In der Begründung der Motion wird der unspezifische und im Gesetz nicht erwähnte Begriff des «humanitären Ausgangs» verwendet. Damit wird suggeriert, dass die strengen Kautelen für die Vollzugslockerungen in Vergessenheit geraten.

Eine unstrukturierte Vorgehensweise erhöht das Risiko, das in jeder Vollzugsöffnung steckt. Bei gefährlichen Straftätern besteht zwischen der Sicherung durch Strafvollzug und dem Resozialisierungsanspruch mit den entsprechenden stufenweisen Vollzugslockerungen ein unaufhebbares Spannungsverhältnis, ob man das will oder nicht. Mit adäquaten Sicherungsmassnahmen lässt sich das Risiko begleiteter Ausgänge jedoch grundsätzlich verantworten. Es muss aber in jedem Fall dargelegt werden, dass sich mit Ausgängen unter strenger Bewachung einer der im Gesetz erwähnten Zwecke auch erzielen lässt und nicht lediglich ein zusätzliches Risiko für die Allgemeinheit geschaffen wird. Dies muss im Einzelfall bei jeder Vollzugslockerung, d. h. bei jeder Gewährung eines Urlaubs, konkret begründet werden.

Die Motion stellt diesen stufenweisen Massnahmenvollzug als solchen infrage. Wird nämlich der erste Schritt in Richtung der Vollzugslockerung, ein begleiteter Urlaub, unterbunden, sind auch die folgenden Schritte infrage gestellt. Die Folge dieser Motion wäre, dass ein verwahrter Täter nur aufgrund seines positiven Verhaltens in der Strafanstalt beurteilt werden müsste, ohne weitere Zwischenschritte würde er dann in die Freiheit entlassen. Ein positives Verhalten ausserhalb der Strafanstalt kann man aber so nicht beurteilen. Es muss angelernt werden.

Eine absolute Sicherheit, dass von einem Straftäter nichts Schreckliches mehr ausgehen wird, gibt es nicht. Auch ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Täter kann rückfällig werden und noch einmal ein Kapitalverbrechen begehen – es gibt genügend Beispiele. Täter können auch versuchen, Therapeuten und Gutachter zu manipulieren. Sie können sich in der Anstalt zwar gut verhalten, aber man hat keine Anhaltspunkte, wie sie sich ausserhalb der Anstalt entwickeln werden. Ein Täter könnte sich ausschliesslich so präsentieren, dass er sein Ziel erreicht. Muss sich der Täter jedoch auch ausserhalb einer gutachterlichen oder therapeutischen Gesprächssituation, wie sie in Anstalten üblich ist, bewähren, dann ist es deutlich schwieriger für ihn zu manipulieren. Das zeigt doch, dass die Streichung der Urlaube verwahrter Täter die Sicherheit der Bevölkerung nicht erhöhen, sondern verringern würde. Stufenweise Lockerungen des Vollzugs sind ein wichtiges Element für eine möglichst hohe Sicherheit.

Ich habe mich jetzt mit meinen Ausführungen vor allem an Artikel 68 orientiert. Dass einzelne Personen Fehler in der

Beurteilung einer Person machen können, kann man mit dem Gesetz nicht ausschliessen. Man kann auch einen Gefängniswärter haben, der die Türe der Zelle eines hochgefährlichen Täters einmal offen lässt, was im Gesetz ebenso wenig vorgesehen ist wie eine gewaltsame Flucht aus einer Vollzugsinstitution. Fehler kann man nie ganz ausschliessen. Was hier abgeschafft bzw. erschwert werden soll, ist ein wichtiges Instrument der Betreuung verwahrter Straftäter – ich betone: nicht lebenslänglich verwarter Straftäter, das ist eben der Unterschied. Die Diskussion wird noch erschwert durch den tragischen Umstand, dass vor wenigen Jahren ein scheussliches Delikt, das die Motion rechtfertigen würde, ja gerade an einer Person verübt worden ist, die einen Straftäter begleitet hat.

Gesetze können nicht alle denkbaren Scheusslichkeiten verhindern. Auch mit der Motion in ihrer abgeänderten Form wird eine Scheinsicherheit suggeriert, die es nicht gibt. Konsequenterweise müsste man, wenn schon, mit einer Motion fordern, dass einmal Verwahrte nie mehr entlassen oder auf eine Entlassung vorbereitet werden dürfen.

Die respektable Minderheit Ihrer Kommission – die Abstimmung ergab 6 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung und mit präsidentialem Stichentscheid – sieht keinen Grund, gesetzgeberisch aktiv zu werden. Sie will keine Gesetzgebung, nur um die Gemüter zu beschwichtigen.

Ich bitte Sie deshalb, die Motion abzulehnen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundespräsidentin: Wir alle möchten grösstmögliche Sicherheit vor hochgefährlichen Straftätern haben – da sind wir uns alle einig. Es ist klar, dass wir und Sie als Gesetzgeber jedes Mal, wenn eine schreckliche Tat passiert, als Erstes denken, was wir tun können und was wir verbessern müssen, um solche Fälle zu verhindern. Das ist nachvollziehbar, das ist legitim. Auch Frau Nationalrätin Rickli hat sich überlegt, was sie tun kann, um solche schrecklichen Taten zu verhindern; es ging damals um einen mehrfach vorbestraften Vergewaltiger, der seine Therapeutin umgebracht hatte. Sie verlangt mit ihrer Motion, dass Hafturteile und Ausgänge für Verwahrte inskünftig einfach ausgeschlossen sind.

Der Nationalrat hat diesen Vorstoss angenommen, das wurde bereits gesagt. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt jetzt, die Motion nicht tel quel zu übernehmen, sondern abzuändern. Inskünftig sollen demgemäss lediglich unbegleitete Ausgänge ausgeschlossen sein, während begleitete Ausgänge möglich sein sollen. Eine Minderheit Ihrer Kommission ist dem Bundesrat gefolgt und beantragt, die Motion abzulehnen.

Der Bundesrat beantragt, wie gesagt, die Ablehnung und bittet Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen. Wir sind nämlich der Meinung, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit zwar mehr Sicherheit verheisst, dass dies aus unserer Sicht unter Umständen aber gar zum Gegenteil führen kann, nämlich zu weniger Sicherheit. Das möchte ich Ihnen kurz erklären.

Unser Strafgesetz unterscheidet zwischen der lebenslangen und der normalen Verwahrung. Bei der lebenslangen Verwahrung ist Urlaub per se ausgeschlossen; bei der normalen Verwahrung hingegen ist Urlaub nicht ausgeschlossen. Urlaub oder generell Vollzugsöffnungen werden aber erst gewährt, nachdem der Verurteilte viele Jahre im Vollzug verbracht hat und man auch positive Erfahrungen über sein Verhalten sammeln konnte. Zudem werden die ersten Urlaube nur in Begleitung von Fachpersonal gewährt, wobei dieses Personal, sofern nötig, auch bewaffnet ist. Auch das Bundesgericht hat deutlich gesagt, dass die Sicherheit vorgehe, wenn es um die Prüfung und Durchführung von Vollzugsöffnungen gehe. Etwas dürfen wir nie vergessen, und das ist vielleicht das Unangenehme an diesem ganzen Geschäft: Die meisten Straftäter kommen eines Tages wieder in Freiheit. Ja, das ist manchmal vielleicht das Unangenehme daran, weil man sich, da die meisten wieder in Freiheit kommen, überlegen muss, was man zwischen der schrecklichen Tat, die sie begangen haben, und dem Tag, an dem sie in Freiheit entlassen werden, tun muss, damit die Person dar-

auf vorbereitet werden kann, dass sie, wieder in der Freiheit, keine weitere grässliche Tat begeht.

Bei der normalen Verwahrung geht der Gesetzgeber eben davon aus, dass ein Täter bei einer positiven persönlichen Entwicklung wieder auf ein Leben in der Gesellschaft vorbereitet werden kann. Das muss man aber vorbereiten. Man kann die Person nicht in Haft behalten und dann sagen, dass jetzt die Frist abgelaufen ist und dass sie jetzt herauskommt. Das ist das Gefährlichste, was man tun kann. Man muss diese Öffnungen schrittweise machen. Es ist ja der Sinn und Zweck dieser stufenweisen Vollzugsöffnung, dass man z. B. im Urlaub Erfahrungen sammeln kann, wie sich die betroffene Person ausserhalb der Justizvollzugsanstalt verhält. Noch einmal: Dabei muss die Sicherheit immer oberste Priorität haben.

Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen nun vor, dass man nicht alle Urlaube und Ausgänge ausschliesst, sondern nur unbegleitete Ausgänge. Was die Situation betrifft, die zu dieser Motion geführt hat: Dort war der Verwahrte begleitet, er hat seine Begleiterin umgebracht; dies einfach, um das auch noch gesagt zu haben. Wenn die Kommissionsmehrheit jetzt also sagt: «nur noch in Begleitung», dann sage ich einfach, dass Sie damit in Bezug auf diese schreckliche Situation nichts gewonnen haben.

Warum sind wir der Meinung, dass auch unbegleitete Ausgänge möglich sein sollen? Das ist die allerletzte Stufe kurz vor einer allfälligen bedingten Entlassung. Das heisst, unbegleitete Ausgänge werden nur Personen gewährt, bei denen sich das Risiko einer erneuten Straftat ganz erheblich verringert hat. Das heisst, nur die «Ungefährlichen» bekommen einen unbegleiteten Ausgang. Wenn Sie eine Person nie beobachten konnten, wenn sie unbegleitet ist, wie wollen Sie dann wissen, wie sie sich verhält, wenn sie in Freiheit ist? Das ist eben auch eine Stufe, es ist aber die allerletzte Stufe vor der bedingten Entlassung.

Zudem werden unbegleitete Ausgänge nur sehr wenigen verwahrten Straftätern gewährt. Ich sage Ihnen die Zahl: Zwischen 2007 und 2013 gab es 11 unbegleitete Ausgänge, bei insgesamt über 480 Vollzugsöffnungen in der gleichen Zeitspanne. Wenn Sie jetzt bei den unbegleiteten Ausgängen ansetzen, dann erfassen Sie also nur eine überaus kleine Gruppe von Verwahrten, die zudem als kaum mehr gefährlich gilt.

Damit ein Täter am Schluss bedingt entlassen werden darf, darf er nicht mehr gefährlich sein, und es muss eine günstige Prognose vorliegen. Für die Prognose stützt sich die entscheidende Behörde auf Berichte und Gutachten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Empfehlung der Fachkommission. Für eine qualitativ gute Prognose braucht man auch die Erfahrungen mit Vollzugsöffnungen. Die Urlaube sind sehr wichtig, weil man bei einer Person gerade auch in Urlauben besser und zuverlässiger beobachten kann, wie sie sich verhält, wenn sie nicht mehr hinter Schloss und Riegel ist.

Ich muss Ihnen sagen: Die Motion Rickli Natalie stellt den stufenweisen Vollzug insgesamt infrage, und das hätte zur Folge, dass ein verwahrter Täter dann nur aufgrund seines positiven Verhaltens in der geschlossenen Anstalt direkt und ohne Zwischenschritt in die Freiheit käme. Das ist das Gefährlichste: Dann wissen Sie nicht, wie sich die Person verhält.

Auch die Zwischenlösung der Kommissionsmehrheit ist problematisch. Ich anerkenne, sie hat versucht, hier noch diesen stufenweisen Vollzug beizubehalten. Aber wenn Sie den unbegleiteten Ausgang verhindern, dann können Sie nicht beobachten, wie sich die Person eben auch im unbegleiteten Ausgang verhält. Dann haben Sie am Schluss potenziell mehr Sicherheitsrisiken, als wenn Sie diese Situation unter ganz klaren Voraussetzungen auch überprüfen können, um dann am Schluss die Risiken abwägen zu können.

Ich bitte Sie, beim Bundesrat und bei der Kommissionsminderheit zu bleiben, denn gerade die Beispiele, die immer wieder dazu führen, dass solche Motionen kommen, zeigen, dass es am Schluss auch häufig um die Anwendung des Rechts geht. Das Recht muss auch korrekt angewendet wer-



den. Die Überprüfungen müssen gemacht werden, die Empfehlungen der Fachkommissionen müssen in Betracht gezogen werden. Das können Sie mit dieser Motion und auch mit dem, was die Kommissionsmehrheit vorschlägt, nicht verbessern.

Ich bitte Sie, die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

08.322

### **Standesinitiative Genf. Für eine wirksame Verfolgung der Kleinkriminalität Initiative cantonale Genève. Pour une répression efficace de la petite délinquance**

#### *Vorprüfung – Examen préalable*

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.11 (Sistierung – Suspension)  
Nationalrat/Conseil national 15.12.11 (Sistierung – Suspension)  
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

!09.318

### **Standesinitiative St. Gallen. Anpassung des Strafrechts Initiative cantonale Saint-Gall. Modification du droit pénal**

#### *Vorprüfung – Examen préalable*

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.11 (Sistierung – Suspension)  
Nationalrat/Conseil national 15.12.11 (Sistierung – Suspension)  
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

**Le président** (Comte Raphaël, président): Vous avez reçu deux rapports écrits de la commission. La commission propose de ne pas donner suite aux initiatives 08.322 et 09.318.

**Savary** Géraldine (S, VD), pour la commission: En effet, nous sommes confrontés à deux initiatives cantonales, l'une émanant du canton de Genève et l'autre du canton de Saint-Gall. Les deux textes ont à peu près les mêmes objectifs et la commission y a, par conséquent, apporté à peu près les mêmes réponses.

L'initiative cantonale genevoise invite l'Assemblée fédérale à modifier les dispositions du Code pénal suisse de manière à restituer au juge le libre choix du genre de peine qu'il entend infliger. C'est un débat évidemment que vous connaissez, puisque nous en avons amplement discuté dans ce conseil, comme l'a d'ailleurs fait le Conseil national.

En 2011, le Conseil national et ce conseil ont suspendu le traitement de cette initiative cantonale pour plus d'un an sur la proposition des Commissions des affaires juridiques. Pourquoi? Parce que nous attendions à ce moment-là les propositions du Conseil fédéral concernant la réforme du droit des sanctions dans le Code pénal suisse et dans le Code pénal militaire. Le Conseil fédéral a soumis au Parlement un message sur le sujet en 2012 puis, en 2015, après de longues discussions et de nombreuses heures de travail tant dans les commissions que dans les conseils, les

Chambres fédérales ont adopté la réforme du droit des sanctions. Cette réforme prévoit en particulier deux mesures qui permettent de réprimer plus efficacement la petite délinquance, à savoir la réintroduction des courtes peines privatives de liberté, d'une part, et le fait de ramener la durée maximale de la peine pécuniaire de 360 à 180 jours-amende, d'autre part.

La dernière question consistait à savoir s'il convenait de laisser au juge le libre choix du genre de peine qu'il entend infliger. Cette question a été traitée et elle a été l'objet de discussions extrêmement nourries tant au sein des commissions que lors des débats dans les deux conseils. Finalement, nous avons décidé que le juge pouvait prononcer une peine privative de liberté à la place d'une peine pécuniaire si une peine privative de liberté paraissait justifiée pour éviter en particulier que l'auteur d'un délit ne récidive.

Le sujet a donc été traité avec beaucoup de soin par le Parlement ainsi que par le Conseil fédéral, et la Commission des affaires juridiques considère à l'unanimité qu'il n'y a pas lieu de légiférer. Ainsi, la commission vous invite à ne pas donner suite à l'initiative du canton de Genève.

**Le président** (Comte Raphaël, président): Madame la rapporteure a parlé de l'initiative 08.322 du canton de Genève, mais ses considérations valent également pour l'initiative 09.318 du canton de Saint-Gall, même si celle-ci n'a pas été expressément mentionnée. Les deux objets sont traités conjointement. Du reste, les rapports écrits de la commission montrent bien que cette dernière a fait les mêmes réflexions pour les deux initiatives cantonales.

**08.322, 09.318**

*Den Initiativen wird keine Folge gegeben  
Il n'est pas donné suite aux initiatives*

12.450

### **Parlamentarische Initiative Abate Fabio. Erbenaufruf. Änderung von Artikel 555 Absatz 1 ZGB Initiative parlementaire Abate Fabio. Modification de l'article 555 alinéa 1 CC. Héritiers inconnus et sommation publique**

#### *Frist – Délai*

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.15 (Frist – Délai)

**Le président** (Comte Raphaël, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis. La commission propose, sans opposition, de prolonger de deux ans, soit jusqu'à la session d'hiver 2017, le délai qui lui est imparti pour élaborer un projet allant dans le sens de l'initiative parlementaire.

**Engler** Stefan (C, GR), für die Kommission: Machen wir es kurz: Wir beantragen Ihnen die Verlängerung der entsprechenden Frist zur Behandlung der parlamentarischen Initiative Abate um zwei Jahre. Die Verwaltung arbeitet bereits an einem Gesetzesprojekt mit Bezug auf das Erbrecht. Die von Kollege Abate in seiner parlamentarischen Initiative aufgestellte Forderung wird dabei explizit aufgenommen und übernommen. Somit macht es keinen Sinn, dass wir selber gesetzgeberisch tätig werden. Lassen wir das die Verwaltung